

## Die Rechte der Ansiedler

König Geysa II. wies den Einwanderern das "desertum", die Wüstung, im Süden Siebenbürgens zu. Es wurden die sieben Stühle: Broos, Mühlbach, Hermannstadt, Schenk, Leschkirch, Schäßburg und Reps besiedelt, deren Bewohner der König mit einer Reihe von Rechten begabte, damit er seine Verheißungen erfülle und den Ansiedlern die Möglichkeit der freien Entfaltung gebe. Kurze Zeit danach war die Urkunde darüber durch die vielen Feindeinfälle verlorengegangen. Darum erneuerte König Andreas der zweite ihre Rechte im Jahre 1224 in einer Urkunde, die unter der Bezeichnung "Goldener Freibrief" bekannt ist. Derselbe bildete durch Jahrhunderte die Rechtsgrundlage des sächsischen Volkes. Er wurde 21 Mal von Königen und Fürsten des Landes bestätigt. Die zugesicherten Rechte und die auferlegten Pflichten waren folgende:

1. König Andreas II. bestätigt, daß er den deutschen Ansiedlern jenseits des Waldes das Freitum, auf das sie von seinem frommen Großvater König Geysa gerufen worden seien, wiedergegeben habe.

2. so jedoch, daß das gesamte Volk **Ein Volk** sei, unter einem obersten Richter stehe.

Keiner soll Richter sein, - als einer, der unter ihnen ansäßig ist.

Das Volk soll den dazu wählen, der der tüchtigste ist. Niemand darf sich das Amt um Geld erkaufen.

3. Zum Nutzen der königlichen Kammer sind sie verpflichtet 500 Mark Silber jährlich zu geben. (Martinszins)

4. Zieht der König in einen Feldzug innerhalb des Reiches, sollen sie 500 Krieger in des Königs Dienst stellen. Außerhalb des Reiches 100, wenn der König in eigener Person zu Felde zieht.

Schickt er einen Großen in den Krieg außerhalb des Reiches, sollen sie 50 Krieger schicken.

Mehr soll der König nicht fordern, noch sie zu schicken verpflichtet sein.

5. Ihre Pfarrer sollen sie frei wählen, die Gewählten vorstellen, ihnen den Zehnten geben und in aller kirchlichen Gerichtsbarkeit nach alter Gewohnheit ihnen Rede stehen.
6. Niemand sei ihr oberster Richter außer wir oder der Hermannstädter Graf, den wir ihnen an seinem Ort und zu seiner Zeit setzen.  
Die Richter sollen sie nur nach dem Gewohnheitsrecht richten dürfen.  
Auch soll sie niemand in unsere Gegenwart vorladen, außer wenn der Rechtsstreit vor ihrem Richter nicht geendigt werden kann.
7. Außer dem oben Genannten haben wir ihnen noch den Wald der Wlachen und Bissenen mit den Gewässern zu gemeinschaftlichem Gebrauch mit den Vorgenannten verliehen, damit sie der obigen Freiheit sich erfreuend niemandem dafür zu Dienstleistungen verpflichtet seien.  
( Das war der sog. Geisterwald, nach dem Ort Geist benannt.)
8. Außerdem haben wir ihnen bewilligt ein einziges Siegel zu führen, daß von uns und unseren Großen unzweifelhaft anerkannt werde.
9. Wenn aber jemand einen derselben in Geldangelegenheit belangen wollte, so soll er vor dem Richter keine Zeugen gebrauchen können, außer solche, die innerhalb ihrer Grenzen leben, indem wir sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit gänzlich befreien.
10. Haben wir ihnen das Recht zugesprochen, sich dreimal im Jahr je acht Tage lang Kleinsalz aus den königlichen Bergwerken holen zu dürfen.
11. Dazu bewilligen wir ihnen außer dem Gesagten, daß Zöllner weder in der Hin- noch in der Rückfahrt sie zu belästigen sich unterfangen.
12. Die Waldung aber mit allem dahin gehörigen und die Benützung der Gewässer überlassen wir zu freiem Gebrauch allen, sowohl Reichen als Armen.

13. Auch wollen wir und befehlen kraft unserer königlichen Vollmacht, daß keiner von unseren Großen irgend ein Dorf oder ein Stück Landes von des Königs Majestät zu fordern wage. Wenn es aber jemand fordert, so sollen sie nach der von uns erteilten Freiheit Widerspruch einlegen.

14. Dazu beschließen wir für die genannten Getreuen, wenn es sich träfe, daß wir behufs eines Feldzuges zu ihnen kämen, sie uns nur zu drei Bewirtungen verpflichtet sein sollen.

Wenn aber der Woiwode im Dienst des Königs zu ihnen oder durch ihr Gebiet geschickt wird, sollen sie zwei Bewirtungen, die eine beim Eintritt, die andere beim Austritt zu leisten sich nicht weigern.

15. Auch fügen wir den oben erwähnten Freiheiten hinzu, daß ihre Kaufleute, wohin sie immer wollen in unserem Reich frei und ohne Zölle reisen und zurückreisen und dies ihr Recht auf das königliche Gefälle immer wirksam ausüben.

Auch die Märkte unter ihnen befehlen wir ohne alle Zölle zu halten.

Die bedeutendste Bestimmung dieses Andreanischen Freibriefes ist sicherlich die, "daß das Volk ein Volk sei". Damit entstand aus den einzelnen Individuen und Siedlungen eine Einheit, die als ein "einig Volk von Brüdern" in Freud und Leid zusammenstand und im Laufe der Geschichte nichts so schmerzhaft empfand, als wenn diese Einheit von innen oder von außen bedroht war. Dieser Einheit war auch die Bestimmung, förderlich, die ihnen die freie Pfarrerwahl zusicherte.

Zu der Einheit der Sieben Stühle gehörte anfangs weder der Bistritzer oder Nösner Gau, noch das Burzenland. Letzteres war eben erst für die deutsche Ansiedlung erschlossen worden. König Andreas II. hatte dieses Gebiet im Jahre 1211 dem Deutschen Ritterorden verliehen, damit hier im Schnittpunkt verschiedener Gebirgspässe im Südosten des Landes ein Bollwerk gegen feindliche Eindringlinge erstehe. Er hatte ihm erst den Bau

von Erdburgen, später von Steinburgen erlaubt und das Recht gegeben, das Land zu besiedeln. Das tat er. Wahrscheinlich kam der Großteil der Siedler vom Adelsboden aus Mittel- und Nordsiebenbürgen, denn aus den Sieben Stühlen durften auf Befehl des Königs keine geworben werden. Als die Ritter aber das Gebiet als Ordensstaat unter die Oberhoheit des Papstes stellen wollten, ließ Andreas II. sie 1225 aus dem Lande vertreiben. Die von ihnen erbauten Burgen blieben, ebenso die Ansiedler. Dank ihrem Fleiß und der fruchtbaren Bodenbeschaffenheit entwickelte sich vor der Stadt Kronstadt ein blühendes Land, das später auch in den Besitz der Rechte des "Goldenen Freibriefes" gelangte. Kronstadt spielte in der Folgezeit im wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unseres Volkes eine bedeutende Rolle.

In dem Gebiet der Großen Kokel, den späteren zwei Stühlen Mediasch und Schelk, wo Großkopisch liegt, lebten zu der Zeit nur wenig Deutsche. Es war von den Szeklern besetzt worden, die Grenze vom Mieresch an die Große Kokel vorgeschoben, und das Land in Besitz genommen worden. Eine Reihe von Flur- und Ortsnamen gehen in diese Zeit zurück und deuten auf ihren magyrischen Ursprung hin. Darunter befindet sich auch der Name von Großkopisch. Die erste Urkunde, die den Ort erwähnt, stammt aus dem Jahre 1283. Darin wird er Copus genannt. Danach erscheint er mehrere Jahrhunderte unter dem Namen Nagy Kapus, der dann von der deutschen Benennung Großkopisch abgelöst wird. Der Ortsname ist vom ungarischen kapu= Tor abzuleiten und ist gleichbedeutend mit Torwächter. Die Gemeinde bewachte das östliche Tor des Stuhles, so wie Kleinkopisch, Kiss Kapus, der kleine Torwächter, am unteren Ende desselben die Einfallstraßen aus dem unteren Kokeltal, dem Weißbachtal und den Übergang durch die Königsfurt ins Tal der Kleinen Kokel bewachte, die alle vom Wartberg bei Probstdorf eingesehen werden konnten.

Einen wichtigen Stützpunkt bildete dabei die Burgkuppe von Großkopisch, die 514 m über dem Meeresspiegel, oberhalb der Kirche liegt. Von ihr können alle Wege übersehen werden, die ins Dorf führen. Es sind das der Weg in östlicher Richtung

von Neudorf, von Westen, der Weg über die Hill von BIRTHÄLM, in südlicher Richtung, die Wege über die Fettendorfer Berge aus dem Harbachtal und schließlich aus nördlicher Richtung der Weg aus dem Kokeltal talaufwärts über Waldhütten. Die Sage erzählt von einer starken Befestigung, die auf der Burgkoppe gestanden habe, verfallen sei und deren Steine zur Erbauung der Kirche und der Kirchenburg Verwendung gefunden hätten. Wie der Archeologe K. Horeth annimmt, hat es sich nur um einen Wartberg des Dorfes gehandelt. Für die Richtigkeit dieser Annahme zeugt das geringe Ausmaß der ebenen Fläche, das den Bau einer größeren Verteidigungsanlage nicht erlaubte. In der Ringmauer, an der Ostseite der Kirchenburg, war noch in den siebziger Jahren das Gewölbe einer zugemauerten Türe zu erkennen, dazu gedacht, daß die Wächter von der Burgkoppe bei Gefahr auf dem kürzesten Weg in der Befestigung Zuflucht nehmen könnten.

Unter König Andreas II. stieg der Adel in Macht und Ansehen in bedrohlichem Maße. Das geschah besonders während den Jahren 1217/18, als der König auf einem Kreuzzug war, bei dem das sächsische Aufgebot die Vorhut stellte. Nach seiner Rückkehr erzwang der Adel von ihm im Jahre 1222 die sog. Goldene Bulle, die ihnen außergewöhnliche Rechte sicherte. Die gingen so weit, daß ihnen die Möglichkeit gegeben war, selbst gegen den Landesherrn die Waffen zu ergreifen, wenn er die verliehenen Rechte in irgend einer Weise schmälere. Darin wurde zwar gesagt, daß die Sachsen in ihren Rechten nicht geschädigt werden dürften, sie mußten jedoch berechtigte Ursache gehabt haben, sich ihre Rechte zwei Jahre später im Goldenen Freibrief bestätigen zu lassen. Sie wollten wieder ein rechtskräftiges Schriftstück besitzen, denn sie sahen, daß der König dem Machtstreben des Adels nicht gewachsen war. Vielleicht war er, nach der Tochter auf den Vater zu schließen, zu gutherzig für die rauhe Wirklichkeit seiner Tage. Seine Tochter war ja keine andere, als Elisabeth, die Heilige, die nach dem Kreuzrittertod ihres Mannes, des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen 1221, sich in asketischer Strenge der Armen- und Krankenpflege widmete, in Marburg früh starb und heilig gesprochen wurde.

Als im Jahre 1235 Bela IV., der Sohn Andreas II., den Thron bestieg, ging er daran alle Krongüter einzuziehen, die sich unrechtmäßig im Besitz von Adligen befanden. Das tat er auch mit dem Gebiet von Mediasch und Schelk, das seit drei Generationen im Besitz der Familie des Szeklergrafen Gyula war, und besiedelte es mit Deutschen aus den benachbarten Sieben Stühlen. Dadurch wurde das Siedlungsgebiet der Sieben Stühle abgerundet. Unter den neuen Siedlungen war auch Großkopisch. Als das Gebiet 1268 an die Erben Gyula's zurückgegeben wurde, war die Besiedlung desselben bereits abgeschlossen. Die Szekler waren nach Osten abgezogen und hatten das Land den Sachsen überlassen. In diesen neu entstandenen Stühlen herrschten andere Rechtsverhältnisse als in den Sieben Stühlen. Ihre Bewohner erfreuten sich nicht der gleichen Rechte wie jene. Noch 1307 unterstellte sie der Woiwode Ladislaus von Siebenbürgen der Gerichtsbarkeit des Szeklergrafen. Im Jahre 1315 klagten sie vor König Karl Robert über die Gewaltherrschaft desselben, wie auch über die des Woiwoden Ladislaus und seines Sohnes, worauf sie der König in ihren Rechten mit den Sieben Stühlen gleichstellte. Jede Gemeinde hatte nun an ihrer Spitze einen gewählten Richter, der mit den zwölf geschworenen Ältesten und dem Gemeindevorstand das Gemeindeamt bildete. Die Richter und Ältesten aller Gemeinden bildeten die Gauversammlung der Zwei Stühle, die unter dem Vorsitz des Königsrichters in Streitfällen urteilte. Als höhere Instanz galt die Nationsuniversität in Hermannstadt.

Daß Großkopisch eine freie Gemeinde auf Königsboden war und zum Mediascher Stuhl gehörte, wird erstmals bezeugt durch die Erwähnung von zwei Erbgräfen mit Namen Nikolaus, die am 1. Februar 1359 mit allen Ältesten der Gemeinde an der Gauversammlung der 2 Stühle teilnahmen, bei der der Gemeinde Wölz ein mit der Nachbargemeinde Baaßen strittiges Waldstück zugesprochen wurde.

König Karl Robert befreite die Zwei Stühle am 20. Jan. 1318 von der Heerfolge und der Bewirtung des Königs. Dafür mußten sie am Martinstag eine Steuer von 400 Mark feinen Silbers zah-

len. Was für eine Belastung das war, wird einem klar, wenn man bedenkt, daß für eine Mark Silber neun Joch Ackerland mit der dazugehörigen Wald- und Weidenutzung gekauft werden konnten. Die Einwohnerzahl der Zwei Stühle betrug damals etwa 12 Tausend Seelen.

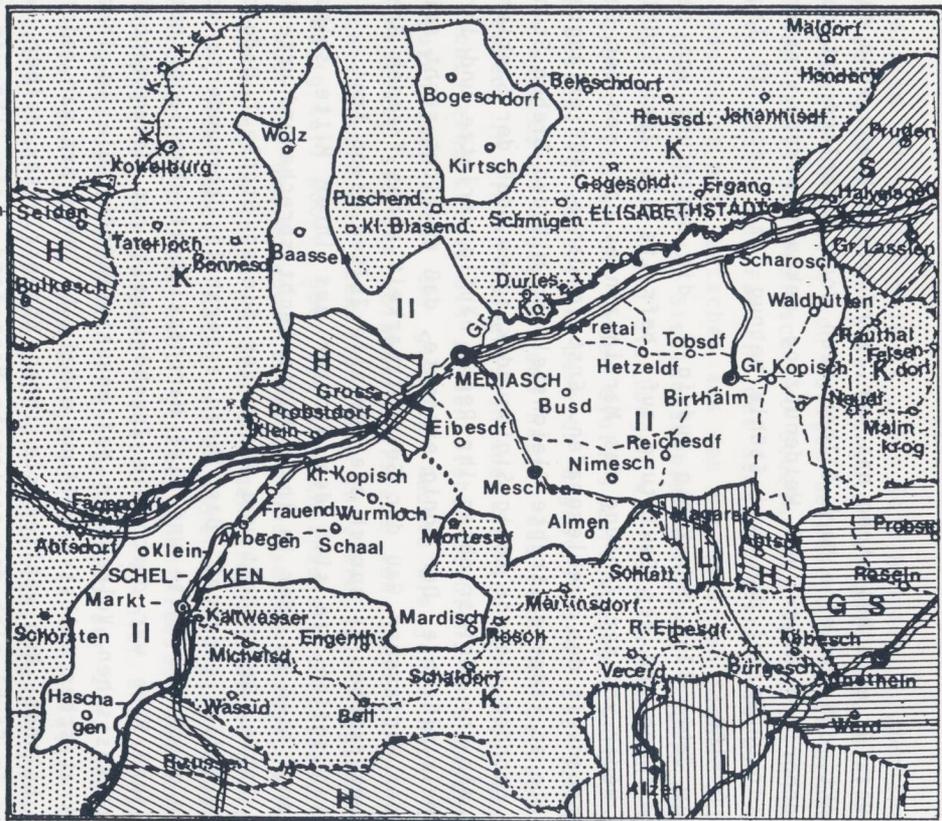
Im Jahre 1369 hob König Ludwig I. die Befreiung von der Heeresfolge und der Bewirtung auf, befreite die Zwei Stühle aber weder von der Zahlung des Martinszinses, noch von der Gerichtsbarkeit des Szeklergrafen. Erst im Jahre 1402 erlangten sie die so lange erstrebte Gleichstellung mit den Sieben Stühlen, nachdem sie vor König Sigismund klagten, daß der Szeklergraf als ihr Königsrichter ihr Recht häufig verletze und ihre Freiheit mißachte. Der König erkannte, daß es nicht recht sei, daß der Mediascher Gau der Gerichtsbarkeit eines fremden Grafen unterstehe. Er sprach sie für alle Zeiten davon frei.

"Fortan sollen sie sich den Richter aus ihrer Mitte selber wählen," hieß es, "der in ihrer Mitte Recht spreche und urteile nach Sitte, Gewohnheit und Recht der Sieben Stühle." Dadurch war ein Ziel erreicht, das ihnen anderthalb Jahrhunderte vor Augen geschwebt hatte und viel Hartnäckigkeit abverlangt hatte. Ihre Mühe war durch die Zugehörigkeit zum Gesamtverband des sächsischen Volkes, zur Nationsuniversität, die in ihrer demokratischen Selbstverwaltung einzig in ihrer Art war, reichlich belohnt. Nun wählten sie ihren Königsrichter selber, wo immer im Stuhl sich der geeignete Mann fand. Sein Sitz war an seinem Wohnort, wohin er die Gauversammlung zu gemeinsamer Beratung und zur Bereinigung von Streitfällen einberief. Erst als beginnend von 1495 Mediasch mit Hilfe aller Stuhlgemeinden zur Verteidigung ausgebaut worden war, wurde es durch königlichen Befehl 1552 Sitz des Königsrichters und Stuhlsvorort. Diese Stellung war ihm bis dahin von BIRTHÄLM und andern großen Orten des Stuhles streitig gemacht worden.

Der Wettstreit der Gemeinden um Einfluß und Ansehen ging danach weiter. Alle wetteiferten um die Erlangung des Jahrmarktrechtes. Einflußreiche Männer, die durch Begabung, Fleiß, Bildung und besondere Fähigkeiten in höhere Stellungen aufgestie-

# LEGENDE

-  Die zwei Stühle Mediasch-Schelk
-  Hermannstädter Stuhl.
-  Leschkircher "
-  Gross-Schenker "
-  Schässburger "
-  Komitatsboden



DIE ZWEI STÜHLE

gen waren, benützten Ansehen und Wohlstand nicht nur für die eigene Person, sondern auch dazu, ihrem Heimatort einen Dienst zu erweisen.

So verlieh König Ladislaus V. in einer am 12. März 1455 in Wien ausgestellten Urkunde, der Gemeinde Großkopisch das Jahrmarktrecht für den Tag vor und nach dem Bartholomäustag, also für den 23. und 25. August jeden Jahres. Der erste Tag war für den Vieh- und der andere für den Warenmarkt bestimmt. Ebenso erteilte er der Gemeinde das Wochenmarktrecht für jeden Montag der Woche. Das geschah, wie es in der lateinischen Urkunde heißt: "auf dringende, beständig unterwürfige und flehentliche Bitte unseres treuen und ehrenhaften Mannes Nikolaus de Kapus, Archidiakon von Kökelburg, Kanonikus der Weißenburger Kirche Siebenbürgens, Protonotar der ungarischen Hofkanzlei und Hofkaplan unserer Majestät einesteils und der Person unserer treuen Richter, der Geschworenen, weiter der ganzen Gemeinde des Dorfes unseres königlichen Eigentums Kapus, in unserem Landesteil Siebenbürgen, wie auch zu Nutzen und Gefälligkeit jenes Teiles Siebenbürgens und der Bewohner des genannten Dorfes." Das Jahrmarktrecht bestand bis in unsere Tage. So wurde die Gemeinde in einer lateinischen Urkunde von 1605 als "opidum Kapus", d. h. Marktgemeinde Kapus erwähnt. Im ersten deutschsprachigen Hermannstädter Kalender aus dem Jahre 1606 wurde "Koppisch" unter den 37 Jahrmarktsorten Siebenbürgens angeführt.

Der Viehjahrmarkt fand bis zum Jahre 1962 statt. Dann wurde die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft durchgeführt, wodurch auch die rumänischen Bauern ihr Vieh verloren. So hörte er zwei Jahre danach auf. Warenmarkt war schon seit längerer Zeit nicht mehr abgehalten worden, weil die Handwerker, meist Sachsen, die bis dahin ihre Erzeugnisse feilboten, mehrere Jahre vorher ihre privaten Werkstätten abzugeben gezwungen worden waren. Sie arbeiteten nun in Handwerksgenossenschaften, die aus verschiedenen Gründen keine Waren für den freien Markt erzeugten. Es war ein tragisch-komischer Anblick, als Ende der Fünfziger Jahre ein klappriger Wagen, von einem schwachen, un-

gepflegten Pferd gezogen, mühselig die Dorfstraße herauffuhr. Darauf saß eine alte Frau neben dem Fuhrmann, im Wagen waren einige Latten, ein Zelttuch und etliche Kartonschachteln. Unter der Dorflinde hielt der Wagen an, und in Kürze stand ein kleiner Verkaufssand mit Lebkuchen und anderen Süßigkeiten da. Es waren noch Schulferien, so hatte sich im Nu ein Häuflein Kinder um die Frau versammelt und bestaunte die ausgestellten Kostbarkeiten, bis diese sie ermahnte:

"Geht nach Hause Kinder und verlangt euren Eltern ein paar Lei, daß ihr euch etwas von mir kaufen könnt! Heute ist Großkopischer Jahrmarkt." Die Kinder hatten das nicht gewußt. So schnell geraten die Dinge dieser Welt in Vergessenheit. Nach zwei Stunden war der Platz unter der Linde leer. Das Zelt war abgeräumt, auf der Straße nach Waldhütten hinterließ ein Wagen ein spärliches Staubwölkchen. Das war der letzte Jahrmarkt gewesen. . . Auch dies war ein Zeichen, daß eine neue Zeit angebrochen war. Keine bessere.

Die Bewohner der zwei Stühle bemühten sich, nicht nur auf politischem Gebiet, sondern auch auf dem der Kirche, um die Erlangung gleicher Rechte mit den Bewohnern der Sieben Stühle, wo sich die Kirchengemeinden, so wie in der alten Heimat, in Kapiteln zusammengeschlossen hatten und sich aller Rechte erfreuten, die der Goldene Freibrief von 1224 in Pkt. 5 garantierte. Das galt sowohl für die freie Wahl der Pfarrer, wie für ihre Einsetzung durch den Dechanten, der auch die Aufsicht über die Gemeinden ausübte. Ihre Pfarrer erhielten den Zehnten ungeschmälert. In den andern Kapiteln, die sich später, bis etwa 1400, gebildet hatten, beanspruchte der Bischof von Weibenburg diese Rechte. Er übte die Aufsicht über die Kirchen nicht allein aus, sondern ließ sich teilweise durch den Archidiakon vertreten. Dem Bischof standen von diesen Gemeinden drei Viertel des Zehnten zu. Davon erhielt der Archidiakon einen Teil, oder er forderte willkürliche Abgaben von den Geistlichen derselben. Solche Inspektionsreisen kamen oft einem feindlichen Raubzug gleich. So erschien einmal der Bischof von

Weißenburg im Herbst mit 70 Wagen und der Archidiakon mit 30 Wagen in Kleinschelken. Ihre Forderungen überschritten den Rahmen ihres Rechtes. Solche Willkür führte zu harten Auseinandersetzungen mit den Geistlichen.

Als sich die Gemeinden des Mediascher Stuhles kaum organisiert hatten, machte der Bischof von Weißenburg auch hier Anspruch auf drei Viertel des Zehnten (drei Zehntquarten). Im Jahre 1283 verhandelten acht Geistliche mit dem Bischof in dieser Angelegenheit. Unter ihnen war auch Theodoricus de Copus. Der Bischof überließ ihnen die geforderten Zehntquarten von Getreide, Wein, Bienen und Lämmern gegen die Zahlung von 40 Mark feinen Silbers jährlich. Der Betrag war in drei Raten zu zahlen. Die erste Rate von 10 Mark am Michaelistag, die beiden andern, je 15 Mark, am Martinstag und am Fest Mariae Reinigung. Versäumten sie am festgesetzten Tag zu zahlen, mußten sie schon am folgenden Morgen zur Strafe die doppelte Summe erlegen, was zu Lasten des Schuldigen, also des Pfarrers oder der Gemeinde fiel. Dies Übereinkommen wurde 1289 vom Bischof und 1307 von Papst Clemens V. in je einer Urkunde bestätigt. Beide enthalten etwas neues. Die vom Bischof ausgestellte erwähnt neben Theodoricus von Kopisch seinen "socius", also seinen Genossen, Anselmo, bei dem es sich um den Prediger oder um den Pfarrer von Waldhütten gehandelt haben könnte. Wichtiger ist aber die zweite. Sie ist zwanzig Jahre später ausgestellt. In ihr werden nicht die einzelnen Geistlichen aufgezählt, sondern vom Mediascher Dekanat gesprochen, ein Beweis dafür, daß dasselbe schon festgefügt und auch anerkannt war.

Die Urkunde vom Jahr 1283 ist für die Gemeinden des Mediascher Kapitels darum von besonderer geschichtlicher Bedeutung, weil ihr Bestehen zum ersten Mal urkundlich bezeugt wird.

Zur selben Zeit war auch das Mühlbacher Kapitel mit dem Bischof um das Zehntrecht und ungerechte Forderungen des Archidiakons in Streit geraten. Die Geistlichen hatten sich dabei an den Papst in Avignon gewandt. Als der Bischof sie darum verhaften lassen wollte, kam es zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit ihm. Auch andere Kapitel mußten sich gegen die

Willkür des Bischofs wehren, weil seine Forderungen immer größer wurden. Die Kapitel der Sieben Stühle gingen in dieser Sache gemeinsam vor. Darum mußten sie sich 1309 in einem lange währenden Prozeß der Anklage "wegen Unrecht, Beleidigungen, Ausschreitungen, wegen Zinsen, Schuldigkeiten, Zehnten, Abgaben und anderen Dingen" erwehren.

In diesem Kampf spielten politische Verhältnisse mit. Ladislaus, der Fürst von Siebenbürgen, war der Bruder des Bischofs, Petrus, von Weißenburg. Er war der Sachsen Feind, weil sie nach des letzten Arpaden Andreas III. Tod, für Otto von Bayern als Thronanwärter eintraten, während er ihn des Landes vertrieb und die Krone an Karl Robert von Anjou übergab. Er wollte auch seinen Sohn zum Bischof von Siebenbürgen einsetzen. Als die sächsischen Geistlichen damit nicht einverstanden waren, beschuldigte er sie der Feindschaft gegen das Domkapitel. Das gesamte sächsische Volk aber beschuldigte er Feinde des Königs Karl Robert zu sein.

Im Zwange solcher Verhältnisse schlossen sich die Stühle zur Nationsuniversität, die Kapitel aber zur geistlichen Universität zusammen. Zu letzterer gehörten auch die sächsischen Kirchengemeinden des Adelsboden, deren Glieder Hörige der Grundherren waren. Schon 1420 traten die Vertreter der Kapitel auf dem Mediascher Pfarrhof zusammen und verhandelten über die Aufteilung der Abgaben, die von ihnen verlangt wurden. Im Jahre 1469 tagten sie auf's Neue. Vorsitzter des Verbandes war der Mediascher Dechant, der 1502 zum erstenmal Generaldechant genannt wurde. Durch den Zusammenschluß aller sächsischen Kapitel war eine Macht entstanden, die imstande war die Rechte der Kirche zu wahren. Zur Zeit der Reformation fiel der geistlichen Universität, vertreten durch die Synode, die aus 45 -50 abgesandten Geistlichen der Kapitel bestand, eine bedeutende Rolle in der einheitlichen Durchführung derselben zu. Die Reformation brachte der sächsischen Kirche nicht nur die völlige Unabhängigkeit, sondern auch die innere Freiheit im allein selig machenden Glauben an den Herrn. Die Reinheit der lutherischen Lehre war Weltlichen und Geistlichen ein Herzensanlie-

gen. Letztere befolgten den Rat, den M. Luther dem Hermannstädter Pfarrer Math. Ramser gegeben hatte, er solle sich in Fragen der Lehre an Johannes Honterus in Kronstadt wenden. Das taten auch die Großkopischer Geistlichen. So war im Jahre 1535 der Pleban Martin einmal allein und 1536 zweimal zusammen mit dem BIRTHÄLMER Pleban Lukas in Kronstadt gewesen. Sein Nachfolger Pleban Hieronymus besuchte Kronstadt in den Jahren 1548 und 1549. Dies waren die entscheidenden Jahre in denen die Einführung der "Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen", vorbereitet wurde, die von der Nationsuniversität 1547 beschlossen worden war. Dabei wurde ausdrücklich gesagt, daß das Kirchenvolk sorgsam belehrt werden müsse, und erst danach solle das für den evangelischen Gottesdienst nicht mehr Passende in "Frieden hinweggetan" werden. Es zeugt von wachem Verantwortungsbewußtsein der Großkopischer Pfarrer Martin und Hieronymus, wenn sie nach Kronstadt fuhren, um sich selbst über die neue Ordnung der Taufe, des Abendmahles, der Eheschließung, über Feiertage, Fasten, und andere Fragen der neuen Lehre von Honterus, dem dafür zuständigen Mann, aufklären zu lassen. In der Amtszeit des Hieronymus wurde die Reformation in Großkopisch durchgeführt. Ein bleibender Beweis dafür, daß das 1550 schon geschehen war, ist die Inschrift auf der in diesem Jahr gegossenen Glocke. Sie spricht ganz im Geiste der Reformation mit Jes. 40, Vers 8 vom Wort Gottes, das in Ewigkeit unverändert bleibt. Dies war der ewige Grund, darauf sich die Evangelische Kirche stellte. In welchem gemäßigten Geist die Reformation in Großkopisch durchgeführt wurde, zeigt die Tatsache, daß noch im Jahre 1558 ein neuer Flügelaltar aufgestellt wurde.